

## Erbregelungen: Testament und Erbvertrag

Mit einem Testament oder einem Erbvertrag legt man persönlich fest, wer im Falle seines Todes sein Vermögen erben soll. Dabei können eine oder mehrere Personen zum Erben bestimmt werden. Fehlt eine solche Verfügung von Todes wegen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese entspricht nicht immer den Vorstellungen des Erblassers, weil z.B. nur eines von mehreren Kindern den Hof bekommen soll oder ein Partner ohne Trauschein nicht gesetzlicher Erbe ist. Soll dies vermieden werden, muss die Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag geregelt werden.

### Testament

Dies ist eine vom Erblasser getroffene einseitige Verfügung von Todes wegen. Es wird grundsätzlich unterschieden zwischen folgenden Formen:

#### Eigenhändiges (handschriftliches) Testament

- einfachste Form der Testamentserrichtung, für einfache Regelungen
- vollständig eigenhändig geschrieben und unterschrieben (möglichst mit Datum)
- kann jederzeit geändert werden

#### Öffentliches Testament

- Erblasser legt dem Notar seinen letzten Willen mündlich dar oder übergibt ein schriftliches Dokument (hier auch maschinengeschriebenes Dokument oder Computerausdruck möglich)
- wird immer amtlich verwahrt

Ein **Gemeinschaftliches Testament** kann als öffentliches oder eigenhändiges Testament verfasst sein, von Ehegatten oder Lebenspartnern einer gleichgeschlechtlichen, eingetragenen Le-

bensgemeinschaft (beide können aber auch jeder für sich testieren!).

In der Form des **Berliner Testaments** regelt es zwei Erbgänge: Ehegatten oder Lebenspartner setzen sich gegenseitig zum Alleinerben ein. Erst mit dem Tod des Längerlebenden wird das Vermögen an Dritte (gemeinsame Kinder) übertragen.

Nachteile beim Berliner Testament:

- Vermögen wird zweimal vererbt und daher wird die Erbschaftsteuer zweimal fällig,
- Freibeträge der Erbschaftsteuer werden bei einem Elternteil nicht genutzt,
- der längstlebende Ehe- oder Lebenspartner ist an die sog. wechselbezüglichen Verfügungen wie bei einem Erbvertrag gebunden.

### Erbvertrag

Durch Abschluss eines Erbvertrags binden Sie sich verpflichtend gegenüber einem Dritten. Im Falle Ihres Todes wird dieser Person Ihr Vermögen übertragen. Der Vertrag kann in der Regel, im Gegensatz zum Testament, nicht einseitig geändert und widerrufen werden.

Es ist unbedingt empfehlenswert, sich bei der Erstellung eines Testaments von einer fachlich kompetenten Person, zum Beispiel Anwalt, Notar oder Rechtsberatung bei Ihrem Berufsverband beraten zu lassen. So können Sie Fehler vermeiden und rechtssichere Regelungen treffen, die Ihrem letzten Willen entsprechen. Ein Erbvertrag bedarf immer der notariellen Beurkundung.

### Portemonnaie Informationen

Notfallinformationen für das Portemonnaie passen in jede Tasche und können im Ernstfall lebensrettend sein. Insbesondere für Ersthelfer

und/oder Sanitäter stehen damit alle wichtigen Informationen zur Verfügung, um im Notfall schnell und richtig zu handeln

## Notfallinformationen auf dem Handy hinterlegen

Android-Smartphones oder iPhones verfügen über die Funktion, Notfallkontakte bereitzustellen. Darüber hinaus können dort auch persönliche Daten z.B. Name, Adresse, Telefonnummern, Hinweise zur Blutgruppe oder zu wichtigen Erkrankungen, Medikationen und Allergien getätigt werden. Das besondere an diesen Notfallinformationen ist, dass diese vom Sperrbildschirm abrufbar sind, ohne das Handy zu entsperren.

Informationen zum Hinterlegen der Notfallkontakte auf Ihrem Smartphone finden Sie u.a. unter

- <https://support.apple.com/de-de> oder <https://support.google.com/>.

Außerdem stehen im Apple App Store- bzw. Google Play Store zahlreiche Apps zur Verfügung, über die ebenfalls Notfallinformationen hinterlegt werden können.

## Notfallausweis für die Tasche

Der Notfall-Ausweis kann kostenlos bei vielen Krankenkassen angefordert oder gegen eine Gebühr bei Apotheken oder beim Hausarzt erworben werden. Unter anderem hat die Techniker Krankenkasse einen eigenen Notfallpass in deutscher und englischer Sprache entwickelt. Er beinhaltet Informationen zu regelmäßig eingenommenen Medikamenten, zu aktuellen Impfungen und Angaben zu Vorerkrankungen. Der Notfall-Ausweis der TK kann kostenlos heruntergeladen und ausgedruckt werden ([www.tk.de/techniker](http://www.tk.de/techniker)).

## Organspende

Sofern nicht in der Patientenverfügung oder einem Organspendeausweis vermerkt, können sie ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende im Organspende-Register ([www.organspende-register.de](http://www.organspende-register.de)) eintragen. Der Eintrag ist freiwillig und kostenlos. Er kann jederzeit geändert oder gelöscht werden.